

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50

Marienwerder, den 10. Dezember.

1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publicum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packet-signatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expresspacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. In einer Bescheinigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

2) Bekanntmachung.

Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., auf alle weitere Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm $\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: $\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete Ausgegeben in Marienwerder den 11. Dezember 1873.

wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird **im Nichtfrankirungsfalle** das Porto um 1 Sgr. **erhöht**.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die **Frankirung die Regel** bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Bewässerung der etwa 41 Hektaren großen Wiesenfläche in der Feldmark des Ritterguts Montowo, Kreis des Löbau, ist der Präklusions-Bescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutions-Gesuche gegen den Präklusions-Bescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen,

an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.
Marienwerder, den 19. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß das von dem Mühlenbesitzer W. Pippow an den Königlichen Forstfiscus abgetretene Grundstück Lustingshof Nr. 17 im Flächen-Inhalte von 11,986 Hektaren von dem Gemeindebezirke Lustingshof und dem Polizeibezirke des Domainen-Neutnants Waldenburg abgetrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Zanderbrück vereinigt werde.

Marienwerder, den 22. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der zu Abbau Schroz, Kreis des Dt. Cronc, belegenen Besitzung des Gutsbesizers Otto Kobliak ist auf den Antrag des letzteren der Namen „Ulrichsfelde“ von uns beigelegt worden. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 20. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In Stelle der wegen der Choleraepidemie aufgehobenen Märkte in Kauernick, Conitz und Mlynitz wird
1. am **11. Dezember c.** in Kauernick ein Jahrmarkt,
2. am **4. Dezember c.** in Conitz ein Jahrmarkt,
3. am **2. Dezember c.** in Mlynitz ein Jahrmarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 29. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Der Kaufmann B. M. Bloch zu Kopenhagen betreibt unter der Firma „Industrie-Union“ ein Lotteriegeschäft in der Art, daß die Loose dieser Lotterie, deren Preis Stück 5 Thlr. 15. Sgr. beträgt, nur in Deutschland vertrieben und zu diesem Zwecke Agenten in Deutschland mit hoher Provisionsbewilligung angenommen werden. — Nach Inhalt des Auspielungsplanes richtet sich die Gewinnvertheilung nach den Ziehungen der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Lotterie, indem auf die bei dieser mit Geldgewinnen gezogenen Nummern in den ersten fünf Klassen der Industrie-Union Waarengewinne, in der letzten höchsten Klasse aber Gewinne von Waaren und Prämiencheine der Badischen und Kurheffischen Staatsanleihe fallen und selbst Mieten mit 2 Paar Dessert-Messern und Gabeln mit silbernem Griffe bedacht werden.

Da diese ausländische Lotterie innerhalb des Preussischen Staates nicht zugelassen ist, so wird das Publicum hierdurch gewarnt, in der gedachten Lotterie zu spielen, oder sich dem Verlaufe von Loosen derselben zu unterziehen.

Marienwerder, den 28. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Allenstein, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thaler jährlich verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs **bis zum 15. Januar 1874** bei uns zu melden und bemerken, daß dem anzustellenden Kreiswundarzte freigestellt wird, seinen Wohnsitz in Allenstein oder Wartenburg zu nehmen.

Königsberg, den 1. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.



9) Die Stationen Bremen, Harburg, Geestemünde und Bremerhafen der Hannoverschen Bahn sind mit dem 1. Juni d. J. mit Ausnahme des Verkehrs mit Warschau und Lodz aus dem Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband ausgeschieden, und die Stationen Düren, Stolberg und Eschweiler der Bergisch-Märkischen Bahn vom 1. November c. ab als Verbandstationen unter Anwendung der für die gleichnamigen Stationen der Rheinischen Bahn im Tarif angegebenen Frachtsätze in denselben aufgenommen.

Der dieserhalb erlassene 8. Nachtrag, der zugleich eine Declassification einiger Frachtartikel enthält, ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. November 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

10) Bekanntmachung.

Mit dem 1. Dezember c., als dem Tage der Einführung unseres neuen Fahrplans, findet eine direkte Personen- und Gepäc-Beförderung

- a. mit dem Courierzuge . von der Station Hoch-Stübblau nach den Stationen Pr. Stargardt, Dirschau, Hohenstein, Praust, Danzig lege Thor, und Neufahrwasser, jedoch nicht in umgekehrter Richtung,
- b. mit den Courierzügen 7 und 8 von und nach der Station Schlobitten,
- c. mit den Courierzügen 1 und 2 von und nach der Station Bischofswerder statt.

Bromberg, den 29. November 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Vom 1. December d. J. ab treten in dem Nord-Westdeutsch-Elb-Lothringischen Eisen-Verband direkte Frachtsätze für die Stationen Amanvillers transito, Logelbach und Rappoltsweiler in Kraft.

Der dieserhalb erlassene 15. Nachtrag ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 27. November 1873.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 50.)